

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2020/11/6 Ra 2020/03/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §24 Abs1

VwGG §26

VwGG §34 Abs1

ZustG §2 Z7

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/03/0133

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und den Hofrat Mag. Samm als Richter sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revisionen der revisionswerbenden Parteien 1. J L und 2. S-Gesellschaft mbH, beide in P, beide vertreten durch Dr. Terence Michael Klee, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 20, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 2020, Zlen. 1. W271 2226120-1/8E und 2. W271 2230798-1/7E, betreffend Übertretung des TKG 2003 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerber erhoben gegen das ihnen ihren Angaben nach am 31. August 2020 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs bereitgestellte - und somit gemäß § 89d Abs. 2 GOG rechtswirksam am 1. September zugestellte - Erkenntnis eine (außerordentliche) Revision, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am letzten Tag der sechswöchigen Revisionsfrist nach § 26 VwGG, am 13. Oktober 2020, entgegen § 24 Abs. 1 VwGG nicht beim Verwaltungsgericht, sondern direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen wurde, wo sie um 23.53 Uhr einlangte.

2 Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingegangen, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt (nunmehr: einem Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetz übergibt) oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. etwa VwGH 30.4.2019, Ra 2018/10/0195, mwN).

3 Im vorliegenden Fall wurden die Revisionen zwar noch vor Ablauf des 13. Oktober 2020 und somit innerhalb offener Revisionsfrist beim unzuständigen Verwaltungsgerichtshof eingegangen. Da eine rechtzeitige Weiterleitung noch am 13. Oktober 2020 nicht möglich war, eine spätere Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht an der Versäumung der Einbringungsfrist nichts mehr ändern kann und damit entbehrlich ist, waren die Revisionen gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

Wien, am 6. November 2020

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030132.L00

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at